

Der Bebauungsplan und die Begründung werden vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Marienmünster, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster, in den Zimmern Nr. 19 und 20 (Baubereich), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Vor der Einsichtnahme in den o.g. Diensträumen der Stadt wird um Terminabstimmung unter den Rufnummern 05276/9898-29 oder -30 oder unter niemann@marienmuenster.de gebeten.

Die Planunterlagen können auch im Internet der Stadt Marienmünster unter der Rubrik „Öffentlichkeitsbeteiligung an Bauleitplanverfahren“ unter dem Link <https://www.marienmuenster.de/de/rathaus-service/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-an-bauleitplanverfahren> eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marienmünster geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 06.05.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Ortschaft Bredenborn mit teilweiser Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich, dass die vom Rat der Stadt Marienmünster am 06.05.2026 beschlossene

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Ortschaft Bredenborn mit teilweiser Änderung des Bebauungsplans Nr. 2

ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss überein und es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren.

Marienmünster, 21.05.2026

gez. Kai Schöttler, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Ortschaft Bredenborn mit teilweiser Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, 21.05.2026

gez. Kai Schöttler, Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Ortschaft Bredenborn mit teilweiser Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Marienmünster, 22.05.2026

gez. Kai Schöttler, Bürgermeister